



Entscheidung

In der Sache

TSV Neuwittenbek e.V.

– Beteiligter –

Verein: TSV Neuwittenbek e.V.
Abteilung Floorball
Herr Daniel Kunze
Holtener Straße 318
24106 Kiel

wegen Verstoß gegen die LZO

am 25.09.2016 bei der Partie zwischen DJK Holzbüttgen und TSV Neuwittenbek in Holzbüttgen hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland durch den Vorsitzenden Richter Ralf Kühne, Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender) und die Beisitzer Jan Siebenhüner und Thomas Löwe – per Kammerentscheid – aufgrund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

- 1. Der Entscheid Nr. SBK 002-16/17 vom 27.09.2016 der SBK FD wird bezüglich der Verhängung der Strafgebühren gegen die Spieler Jan Basen, Marc Charlet, und Marten Zädler aufgehoben und der Beteiligte verurteilt, eine Strafgebühr in Höhe von EUR 250,00 zu zahlen. Im Übrigen wird der Einspruch des Beteiligten vom 29.09.2016/04.10.2016 kostenpflichtig zurückgewiesen.**
- 2. Der Beteiligte hat an den Floorball Deutschland e.V. binnen 2 Wochen nach Empfang dieser Entscheidung die Kosten des Verfahrens in Höhe von EUR 25,00 zu zahlen.**

Gründe

I.

Bei der Begegnung des Verbandes Floorball Deutschland e.V. am 25.09.2016 bei der Partie zwischen dem Beteiligten und der DJK Holzbüttgen (Spiel Nr. 4 der 2. FBL Nord/West) setzte der Beteiligte die Spieler Jan Bassen, Marc Charlet, Finn-Fabian Silbernagel und Marten Zädler ein, obwohl im Saisonmanager die Spiellizenz beantragt aber nicht erteilt wurde. Die angesetzten Schiedsrichter Lucas Grünewald und Max Diehl fertigten nach dem Spielende einen Bericht im Berichtsformular. Das Spiel wurde durch den beteiligten Verein mit 5:2 gewonnen. Die SBK FD verhängte mit Entscheid vom 27.09.2016 eine Strafgebühr in Höhe von je EUR 250,00 je nicht ordnungsgemäß eingesetzten Spieler, gesamt EUR 1.000,00, gem. § 6 Punkt 4 GBO.

Das Spiel wurde Forfait gegen den Beteiligten gem. § 4 Punkt 1 SPO gewertet.

Gegen diesen Entscheid richtete sich der Einspruch vom 29.09.2016, präzisiert mit der Email vom 04.10.2016, des Beteiligten um Aufhebung des betreffenden Entscheides. Die Verfahrensbeteiligten wurde angehört.

Die Beisitzer der VSK Dirk Wall und Lars Maibücher haben sich für befangen erklärt und haben an der Entscheidungsfindung nicht mitgewirkt.

II.

Der Entscheid der SBK FD war teilweise aufzuheben.

Der Beteiligte hat sich bezogen auf die Lizenzen bei einer Teilnahme am Spielbetrieb der 2. FBL Herren Nord/West im Spielbetrieb von FD an dessen Regeln zu halten. Formelle Lizenzvoraussetzung ist ein Antrag, § 4 Nr. 3 LZO. Die Zuständigkeit liegt gem. § 4 Nr. 1 LZO bei FD, also deren SBK FD. Das gleiche gilt für die durchzuführenden Transfers.

Die hier einzuhaltende Frist gegenüber der SBK FD ist entsprechend, § 4 Nr. 3 LZO einzuhalten:

„ . . . bis Mittwoch 24.00Uhr vor dem Spieltag bzw. Freitag bis 12.00Uhr (§ 4 Nr. 4 LZO). . . . “

Aus der durch die VSK am 29.09.2016 aus dem Saisonmanager ausgedruckten Lizenzliste Beteiligten (29.09.2016 um 11:43 Uhr) ergibt sich, dass die Lizenzen für die Spieler Jan Bassen, Finn-Fabian Silbernagel und Marten Zädler am 18.09.2016 und der Spieler Marc Charlet am 19.09.2016 beantragt wurden.

Die VSK geht davon aus, dass die Spieler Jan Bassen, Marc Charlet und Marten Zädler bereits eine Erstlizenz für den TSV Neuwittenbek in der Saison 2015/2016 erhalten hatten. Des Weiteren geht die VSK davon aus, dass für die Spieler Marc Charlet und Marten Zädler eine Zustimmung eines Erziehungsberechtigten für diese Saison 2016/2017 vorliegt, obwohl diese für den Spieler Marc Charlet (geb. 20.04.1998) nicht erforderlich war.

Nach den vorliegenden Stellungnahmen steht zur Überzeugung der VSK ebenfalls der Lizenzverlauf für nachfolgende Spieler fest:

Saison 2014/2015

Jan Bassen

Mitglied im Eckernförder MTV (Hauptverein), Mitglied im TSV Neuwittenbek

Lizenz in der Herren KF RL-Nord für SG Neudorf/Eckernförde

Erstlizenz in der 2. FBL Nord für TSV Neuwittenbek

Saison 2015/16

Jan Bassen

keine Lizenz

Erstlizenz aber auch nicht verändert und verbleibt beim TSV Neuwittenbek

Marc Charlet

Mitglied im TSV Bordesholm (Hauptverein), Mitglied im TSV Neuwittenbek

Zweitlizenz in der Herren GF RL-Nord für SG Bordesholm/Preetz

Erstlizenz in der 2. FBL Nord für TSV Neuwittenbek

Marten Zädler

Mitglied im Gettorfer TV (Hauptverein), Mitglied im TSV Neuwittenbek

Zweitlizenz in der Herren GF VL-Nord für Gettorfer TV

Erstlizenz in der 2. FBL Nord für TSV Neuwittenbek

Damit besaßen die Spieler Jan Bassen, Marc Charlet und Marten Zädler die Voraussetzungen für die Gewährung der durch den Beteiligten beantragten Lizenz am 18.09.2016 (für Jan Bassen und Marten Zädler) und 19.09.2016 (für Marc Charlet). Die drei Spieler waren auch Mitglied im Verein des Beteiligten.

Die Bezeichnung Hauptverein durch den Beteiligten ist dabei unerheblich, weil es primär auf die Zuordnung der Lizenzen als Erst- oder Zweitlizenz ankommt.

Der Spieler **Finn- Fabian Silbernagel** war in der Saison Mitglied im Gettorfer TV (Hauptverein) und Mitglied im TSV Neuwittenbek. Die Erstlizenz wurde für den Spielbetrieb im Herren GF RL-Nord für Gettorfer TV erteilt und die Zweitlizenz für die 2. FBL Nord für TSV Neuwittenbek. Unter Beachtung der LZO, § 6 Ziff. 3 Satz 3, verfällt die Zweitlizenz zum 30.06. des Folgejahres. Für den Spieler Finn-Fabian Silbernagel zum 30.06.2016, wodurch ein Transfer notwendig wurde.

Ein Transfer dürfte nur dann notwendig sein, wenn gem. § 4 Nr. 8 LZO - Definition in § 7 Nr. 1 LZO, wenn Erstlizenzverein wechselt. Alle Spieler waren Mitglied im beteiligten Verein aber nur beim Spieler Finn-Fabian Silbernagel wechselt der Erstlizenzverein (in Vorsaison: 1.Lizenz bei Gettorf und 2.Lizenz bei TSV). Dagegen hatten alle anderen Spieler entweder in Vorsaison ihre Erstlizenz beim TSV Neuwittenbek (so Marc Charlet und Marten Zädler) oder in Vorvorsaison (Jan Bassen, in Vorsaison keine Lizenz).

Deshalb war ein nationaler Transfer für Finn-Fabian Silbernagel notwendig, dieser aber auf dem Formblatt von FD "Nationaler Transfer", § 7 Nr. 2 LZO. Tatsächlich liegt nur ein Antrag auf dem Formblatt "Regionaler Transfer" vor. Hier hat die SBK FD eine (möglicher Weise unzulässige) Umdeutung zu Gunsten des Beteiligten vorgenommen. Bejaht man diese Umdeutung, dann wäre eine 14tägige Sperrfrist nur für Finn-Fabian Silbernagel zu beachten, die zum Wochenende 24.09./25.09.2016 noch nicht abgelaufen war.

Deshalb liegt ein Einsatz eines nicht ordnungsgemäß lizenzierten Spielers (als Sonderfall des nicht spielberechtigten Spielers) vor und führt zu einer Forfait-Wertung. Dies betrifft ausschließlich den Einsatz des Spielers Finn-Fabian Silbernagel.

Insoweit ist der Einspruch zu der Forfait-Wertung des Spieles zurück zu weisen.

Im Übrigen ist auch die Höhe der ausgesprochenen Strafgebühr zu beanstanden. Hier greift der Einspruch des Beteiligten im Wesentlichen durch.

In GBO ist vom Fehlverhalten des Teams die Rede, wenn ein nicht ordnungsgemäß lizenzierter Spieler eingesetzt wird. Da sich bereits der Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers als negativ fürs Team auswirkt (Forfait-Wertung), kommt es nach Auffassung der VSK nicht mehr auf die Anzahl der nicht spielberechtigten Spieler bei der Strafgebühr an. Wie der Fall zeigt, können die Strafen sich durch einen Doppelspieltag deutlich erhöhen. Die VSK geht davon aus, dass § 4 Nr. 2 SPO i.V.m. § 6 Nr. 4 GBO (Stand 16.02.2016) dahin auszulegen ist, dass immer von einem Fehlverhalten eines Teams ausgegangen werden muss (hier: Einsetzen eines nicht spielbe-

rechten Spielers). Bei dieser Annahme wäre bei einem Einsatz eines oder mehrere nicht ordnungsgemäß lizenzierte Spieler nur eine Strafgeld von EUR 250,00 gegen den fehlenden Verein zu verhängen.

Wenn tatsächlich mehrere Spieler nicht ordnungsgemäß lizenziert eingesetzt werden und es kommt daraus zu einer Forfait-Wertung legt § 4 Ziff. 2 SPO fest, dass eine (weitere) Strafgeld gegen das verursachende Team zu verhängen ist. Diese könnte dann ggf. neben die Strafgeld von EUR 250,00 treten.

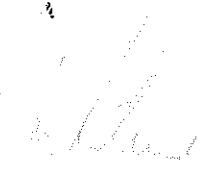
Deshalb war der Entscheid hinsichtlich der ausgesprochenen Strafgeld aufzuheben und diese neu mit EUR 250,00 festzusetzen.

III:

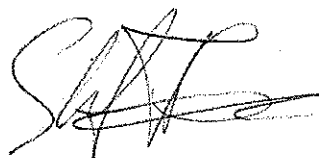
Die Kostenentscheidung beruht auf § 6 Nr. 8 REO. Der Einspruch des Beteiligten ist teilweise begründet, wodurch nur die hälftige Gebühr von EUR 25,00 zu entrichten ist.

Der Beteiligte kann gegen diese Entscheidung gem. § 19 Satz 1 REO innerhalb von 10 Tagen nach Empfang mittels schriftlichem Rechtsmittel der Rechtsweg bei der Geschäftsstelle von Floorball Deutschland einlegen. Auf die Berechnung der Fristlaufes gem. § 6 Nr. 3 REO wird verwiesen.

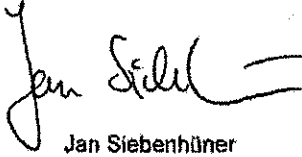
Das begründete Rechtsmittel ist postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., c/o Manuela Wagner, Im Gesenk 13, 31275 Lehrte zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen. Die Kautions ist entsprechend zu entrichten (§ 11 Nr. 6 SPO i.V.m. § 16 S1 Nr. 1REO).



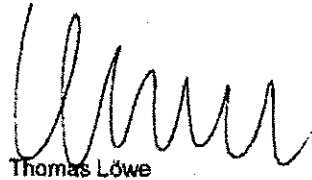
Ralf Kühne
(Vorsitzender)



Stephan Thiemann
(stellv. Vorsitzender)



Jan Siebenhüner
(Beisitzer)



Thomas Löwe
(Beisitzer)